

II-3738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REpublik ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl. IV-50.004/13-1/78

1010 Wien, den 11. Mai 1978
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

1760/AB

1978-05-17

zu 1759/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Importkontrollen gemäß Lebensmittelgesetz 1975 (Nr. 1759/J-NR/1978).

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Welche Verordnungen gemäß § 31 des Lebensmittelgesetzes 1975 wurden bisher erlassen?
- 2) Welche Maßnahmen gemäß § 10 Lebensmittelgesetz 1975 wurden bisher zur Kontrolle importierter Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe ergriffen?
- 3) Welche Schwerpunkte sind für 1978 hinsichtlich der Nahrungsmittelkontrolle und Lebensmittelprüfung vorgesehen?
- 4) Welche Verordnungen gemäß § 31 Lebensmittelgesetz 1975 werden Sie bis zu welchem Zeitpunkt erlassen?
- 5) Welche Initiativen bestehen seitens Ihres Ressorts, um eine wirkungsvolle Kontrolle der Nahrungsmittelimporte über Schwerpunktzollämter am Sitz staatlicher Untersuchungsanstalten zu gewährleisten?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Bisher wurde gemäß § 31 des Lebensmittelgesetzes 1975 die Verordnung vom 7. März 1977 über die Einfuhr von Eipräparaten, BGBl. Nr. 135/1977, erlassen.

Zu 2):

Nach den §§ 10 und 31 Lebensmittelgesetz 1975 können die Importeure verpflichtet werden, in regelmäßigen Zeitabständen Untersuchungszeugnisse einer inländischen staatlichen Anstalt für Lebensmitteluntersuchung vorzulegen. Da jedoch die Zahl der Einzelimporte der jeweiligen Warengruppen nicht bekannt ist, steht der für die Durchführung solcher Kontrollen benötigte personelle und apparative Mehraufwand bei den Zollämtern, der Lebensmittelkontrolle der Länder und bei den Untersuchungsanstalten vorläufig nicht fest. Jedenfalls müssen bei derartigen Maßnahmen die vorhandenen Möglichkeiten in die beste Relation zum geforderten Effekt gebracht werden.

Daher kommt der auf § 33 Lebensmittelgesetz 1975 basierenden Lebensmittel-Importmeldeverordnung vom 31. März 1978, BGBl. Nr. 182/1978, die am 1. Juni 1978 in Kraft treten wird, besondere Bedeutung zu. Die auf Grund dieser Verordnung eingehenden Daten werden eine wesentliche Unterstützung der bereits in Ausarbeitung befindlichen Maßnahmen gemäß den §§ 10 und 31 Lebensmittelgesetz 1975 darstellen.

Ergänzend hiezu möchte ich bemerken, daß bereits vor Jahren nach unseren Anregungen vom Finanzministerium eine Dienstanweisung an die Zollämter erging, wonach diese bei größeren Lebensmittelimporten Meldung an die Lebensmittelpolizeidienststellen zu erstatten haben. Auf Grund dieser Meldungen finden auch jetzt schon laufende Kontrollen einschließlich von Probenziehungen und Untersuchungen statt.

- 3 -

Darüberhinaus wurden auch im Erlasswege über die Landeshauptmänner in Zusammenarbeit mit den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten schwerpunktmäßige Kontrollen importierter Lebensmittel durchgeführt, wie z.B. hinsichtlich ausländischer Biere und Dauerbackwaren. Die Ergebnisse dieser Importkontrollaktionen werden auch bei der Ausarbeitung einer Importkontrollverordnung entsprechend verwertet.

Fleisch- und Fleischwarenimporte unterliegen einer ständigen Kontrolle im Rahmen der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 200/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1977.

Zu 3):

Mein Ministerium hat auch für das laufende Jahr einen Proben- und Revisionsplan ausgearbeitet, in dem zahlenmäßig die Kontrollen aller Lebensmittelbetriebe und die Gesamtzahl der von den Organen zu ziehenden Proben festgelegt wurden.

Nach dem Revisionsplan werden, gestaffelt nach der Häufigkeit der vorgeschriebenen Revisionen, folgende Betriebe besonders überwacht:

Fleischereien und Fleischfabriken;
Milchhandlungen und Molkereien;
Speiseeiserzeuger.

Dem Probenplan zufolge werden unter Angabe des durchschnittlichen prozentuellen Probenanteils unter besonderer Berücksichtigung der Importe folgende Warengruppen vorrangig behandelt:

Fleisch und Fleischzubereitungen;
Trink- und Tafelwasser, Wasserversorgungsanlagen;
Milcherzeugnisse;
Milch;

- 4 -

Fertiggerichte;
Speiseeis.

Darüberhinaus werden die bereits unter 2) erwähnten Importkontrollen weiterhin schwerpunktmäßig im Erlaßwege verfügt werden.

Eine besondere Überwachung der diätetischen Lebensmittel einschließlich der Kindernährmittel und der Verzehrprodukte erfolgt ferner dadurch, daß diese Produkte nach dem 1. Juli 1978 nur mehr nach erfolgter Anmeldung beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Schließlich stehen im Vordergrund der Lebensmittelanalytik neben den Zusatzstoffen die Pestizide und Umweltkontaminantien.

Zu 4):

Wie bereits zu den vorgehenden Punkten ausgeführt wurde, steht eine Importkontrollverordnung für bestimmte Warengruppen bereits in Ausarbeitung. Nach Abschluß der fachlichen Vorarbeiten, im Rahmen derer auch die durch die Importmeldeverordnung gewonnenen Daten entsprechend verwertet werden sollen, wird dieser Verordnungsentwurf noch im Laufe dieses Jahres dem Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

Zu 5):

Zusammenfassend sehe ich folgende Schwerpunkte, die eine präventive Importkontrolle gewährleisten:

1. Lebensmittel-Importmeldeverordnung
2. Lebensmittel-Importkontrollverordnung
3. Im Erlaßwege verfügte Importkontrollaktionen.

- 5 -

Zu den unter 1. und 2. genannten legislativen Maßnahmen ist auf die vorangegangenen Ausführungen zu verweisen.

Wie ebenfalls bereits ausgeführt, wurden auch schon bisher im Erlaßwege Probenziehungen bestimmter importierter Lebensmittelgruppen angeordnet, welche von den Untersuchungsanstalten sofort zu untersuchen und zu begutachten sind. Das Ergebnis wird meinem Ministerium berichtet. Hierbei wurden z.B. 300 Proben importierter Feinbackwaren auf die Verwendung chemischer Konserverungsmittel untersucht.

Diese Importkontrollaktionen werden weitergeführt bzw. verstärkt fortgesetzt.

Abgesehen davon, daß auch schon bisher neben den inländischen Produkten die importierten Lebensmittel in gleicher Weise kontrolliert worden sind, ergibt sich aus den bereits in Durchführung begriffenen und den kommenden - vorwiegend präventiven - Maßnahmen ein äußerst wirkungsvoller Schutz der Verbraucher vor importierten Lebensmitteln, die den österreichischen Bestimmungen nicht entsprechen.

Der Umfang der von uns durchgeföhrten und in Aussicht genommenen Schutzmaßnahmen ist jedenfalls nicht nur dem vergleichbarer europäischer Länder gleichwertig, sondern geht in vieler Hinsicht weit darüber hinaus.

Der Bundesminister:

